



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 14 (S. 524-525)**
Titel **Beschluß betreffend weitere provisorische Gültigkeit
der Gesetze betreffend die Rechtspflege.**
Ordnungsnummer
Datum 28.12.1868

[S. 524] Der Große Rath,
nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrathes,
beschließt:

§ 1. Die Gesetze betreffend die Rechtspflege vom 30. Weinmonat 1866 bleiben für
unbestimmte Zeit provisorisch in Kraft. // [S. 525]

§ 2. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Zürich, den 28. Christmonat 1868.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,
Dr. A. Escher.
Der zweite Sekretär,
Boßhardt.

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben zum Behufe der
Vollziehung des vorstehenden Beschlusses verordnet:

Es soll derselbe durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht und in die
Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags, den 9. Jenner 1869.

Der erste Präsident,
Dr. J. J. Treichler.
Der zweite Staatsschreiber,
Boßhardt.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/18.01.2016]